

## Antrag

**der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen haben gemäß der seit über zehn Jahren verbindlichen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) das Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben. „Assistenzhunde nützen ihnen dabei auf vielfältige Art. Zu Assistenzhunden zählen unter anderem Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Signalthunde, Diabetes- und Epilepsie-Anzeigehunde. Je nach Bedarf unterstützen sie ihre Menschen im Alltag, indem sie über Straßen führen, das Telefon holen, Unterarmstützen bringen, vor Unterzuckerung warnen, Türen öffnen, Hilfe rufen und so weiter“ (vgl. Gemeinsames Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden in der Bundesrepublik Deutschland, 19.06.2019).

Die Bundesregierung hat viele Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen zu diesem Thema veranstaltet, lange ohne Ergebnis. Es muss nun endlich gehandelt werden.

Erforderlich sind sowohl eine rechtliche Anspruchsgrundlage als auch klare Finanzierungsregelungen. Assistenzhunde wurden im Gegensatz zu Blinden-Führhunden bis heute noch nicht als unmittelbare Hilfsmittel eingestuft. Die hohen Ausbildungskosten für Assistenzhunde, oft zwischen 25.000 Euro und 30.000 Euro, da alle Hunde auf die speziellen Bedürfnisse ihrer Halterinnen und Halter trainiert werden müssen, übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in der Regel nicht. Für viele betroffene Menschen ist es nicht möglich, diese Kosten selbst zu tragen. Damit wird ihnen die Unterstützung durch Assistenzhunde praktisch verwehrt.

Darüber hinaus fehlen in Deutschland gesetzliche Rahmenbedingungen zur Auswahl, Haltung, Mitführung, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden. Bundesweit einheitliche Standards sind dringend erforderlich für vergleichbare Bedingungen und Qualitätssicherungen. Das gilt auch für die Ausbildung von Blinden-Führhunden, die bereits als unmittelbare Hilfsmittel anerkannt sind und deren Kosten daher von den GKV übernommen werden. Auch ein einheitliches Berufsbild für Ausbilderinnen und Ausbilder ist überfällig. Das führt in der Praxis zu erheblichen Qualitätsunterschieden der Blinden-Führhunde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch für die Nutzung von Assistenzhunden zu schaffen. Dazu wird die Nutzung von Assistenzhunden prioritär als Teilhabeleistung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgeschrieben sowie in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen;
2. Ausbildung, laufende Kosten und Betreuung von anerkannten Assistenzhundeteams von den Sozialleistungsträgern im Rahmen des SGB IX vollständig zu finanzieren. Dazu ist § 33 SGB V zu ändern, um die Aufnahme von Assistenzhunden in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V zu ermöglichen;
3. alle Arten von Assistenzhunden, auch Blinden-Führhunde, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu definieren sowie bundesweit einheitliche Qualitätsstandards und verbindliche Zertifizierungen für die Auswahl, Haltung, Ausbildung sowie Art, Umfang und Inhalt der Prüfung von Assistenzhunden und deren Halterinnen und Halter sowie für Hundetrainerinnen und -trainer einzuführen;
4. zu regeln, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX eingetragen werden können;
5. sicherzustellen, dass Menschen mit Assistenzhunden, darunter auch mit Blinden-Führhunden, Zugang zu allen öffentlichen Institutionen, privaten und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen sowie in Einzelhandel und Kultureinrichtungen erhalten. Vorgaben für das Hausrecht privater Anbieter und Einrichtungen sind zu entwickeln. Wird der Zugang und die Mitnahme versagt, ist dies als Diskriminierung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und in den Behindertengleichstellungsgesetzen festzuschreiben;
6. solange das Asylbewerberleistungsgesetz nicht abgeschafft wurde, dieses so zu ändern, dass bedarfsdeckende Teilhabeleistungen garantiert werden und eine bedarfsdeckende Hilfsmittelversorgung auch mit Assistenzhunden gewährleistet wird;
7. bei der Erarbeitung von rechtlichen Regelungen für Assistenzhundeteams Assistenzhundhalterinnen und Assistenzhundhalter und die sie vertretenden Organisationen verpflichtend einzubinden.

Berlin, den 2. März 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Gemäß der UN-BRK müssen alle Menschen mit Behinderungen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Die Konvention sieht unter anderem die Unterstützungsform der „tierischen Assistenz“ vor. Die unterzeichnenden Staaten haben sich damit verpflichtet, diese Unterstützung zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten (vgl. Artikel 9 und 20 UN-BRK).

Das „Gemeinsames Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden in der Bundesrepublik Deutschland wurde im Juni 2019 von folgenden Organisationen erarbeitet: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., Hunde für Handicaps e.V., Pfotenpiloten e.V. und Vita e.V. Assistenzhunde.

Assistenz- und Blindenführhunde sichern in hohem Maße ein selbstbestimmtes Alltagsleben, insbesondere wenn keine anderen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wie bei Menschen mit Asthma, Diabetes und Belastungsstörungen. Als Service- und als Therapiehunde sind sie auch emotionale Begleiter und fördern die persönliche Sicherheit im öffentlichen Raum. Zunehmende Bedeutung erlangen sie auch für Menschen mit Pflegebedarf, insbesondere mit dementiellen Einschränkungen in Pflegeeinrichtungen.

Assistenzhunde sind in Deutschland lediglich als mittelbare Hilfsmittel anerkannt. Das heißt, sie dienen nicht, wie unmittelbare Hilfsmittel (z. B. Blindenführhunde oder Prothesen) zur Erhaltung oder Wiederherstellung beeinträchtigter Körperfunktionen, sondern zum Ausgleich von direkten oder indirekten Folgen der Behinderung. Mittelbare Hilfsmittel sind nach geltender Rechtslage von der gesetzlichen Krankenkasse nur zu gewähren, wenn sie ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffen. Zu diesen Grundbedürfnissen zählen unter anderem das Gehen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme oder die elementare Körperpflege (vgl. BSG Urteil vom 17.12.2009 – Az. B 3 KR 20/08 R).

